

RS UVS Oberösterreich 1993/07/09 VwSen-420038/5/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1993

Beachte

Verweis auf VfSlg 12621/1991; VfGH v. 12.3.1975, B 131/74. **Rechtssatz**

Freiwilliges Mitfahren im Gendarmeriedienstwagen seitens des Beschwerdeführers zwecks Durchführung einer Atemalkoholkontrolle stellt keine Ausübung von Befehls- oder Zwangsgewalt dar. Ebenso wenig die - allenfalls mit der drohenden Sanktion der Erstattung einer Strafanzeige verbundene - Aufforderung, sich einer Atemalkoholkontrolle zu unterziehen. Zurückweisung in Ermangelung eines tauglichen Beschwerdegegenstandes.

Schlagworte

Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; durch Untätigkeit; Begriff. Alkotest.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at